

L 15 SF 77/10

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung
15
1. Instanz
SG Augsburg (FSB)
Aktenzeichen
S 3 R 473/08
Datum
19.01.2009
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 77/10
Datum
15.03.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Kostenbeschluss
Leitsätze

Die diagnostischen Verrichtungen nach den Nrn. 828 und 838 der GOÄ können auch bei unterschiedlichen Ansatzorten bzw. bei Durchführung an verschiedenen Muskeln jeweils nur einmal berechnet werden.

Die Entschädigung des Antragstellers für die Fertigung des Gutachtens in Sachen S. K. gegen Deutsche Rentenversicherung Schwaben wird gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) auf 407,82 Euro festgesetzt. Der Antragsteller hat keinen weiteren Anspruch auf Vergütung als die bereits bewilligte.

Gründe:

I.

In dem am Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) anhängigen Rechtsstreit S. K. gegen Deutsche Rentenversicherung Schwaben mit Aktenzeichen L 16 R 138/09 ist der Antragsteller gemäß [§§ 103](#) ff. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum ärztlichen Sachverständigen bestellt worden.

Für das neurologische Gutachten vom 09.02.2010 hat der Antragsteller mit Honorarnote vom gleichen Tag insgesamt 447,08 EUR in Rechnung gestellt. Neben der Gutachterpauschale in Höhe von 280,00 EUR entsprechend der Vereinbarung vom 20.01.1987 in der Fassung vom 20.10.2004 sind Schreibgebühren und Portokosten von insgesamt 19,70 EUR geltend gemacht worden. Darüber hinaus sind für neurophysiologische Zusatzuntersuchungen die GOÄ-Ziffern 838 und 839 je einmal und die GOÄ-Ziffer 828 zweimal in Ansatz gebracht worden.

Die Kostenbeamtin des BayLSG hat mit Nachricht vom 24.02.2010 lediglich 407,82 EUR an Vergütung bewilligt, weil die GOÄ-Ziffer 828 auch in diesem Fall für die Messung der SSP nur einmal berechnungsfähig sei.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 26.02.2010 hervorgehoben, die Gebührenziffer 828 komme zweimal zur Abrechnung, weil die Bandscheibenetagen S1 und L5 mittels evozierter Potenziale gemessen worden seien. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Etagen und vermutlichen Bandscheibenvorfällen sei in Hinblick auf die Beweisaufnahme wichtig gewesen. Es seien zwei separate Untersuchungen gewesen. Der zweimalige Ansatz der Ziffer 828 sei von gutachtlicher Seite gerechtfertigt. Um entsprechende Honorierung dieser Leistung werde gebeten.

Der Kostenbeamte des BayLSG hat dem Begehren des Antragstellers nicht abgeholfen und den Vorgang dem 15. Senat des BayLSG als Kostensenat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt gemäß [§ 4 Abs.1 JVEG](#) durch gerichtlichen Beschluss, wenn wie hier der Berechtigte dies mit Schreiben vom 26.02.2010 sinngemäß beantragt. Seine Vergütung ist auf 407,82 EUR festzusetzen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine weitere Vergütung als die bereits bewilligte.

Der 15. Senat des BayLSG hat sich bereits mit Beschluss vom 11.11.2009 - [L 15 SF 304/09](#) grundsätzlich dahingehend geäußert, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) i.V.m. § 11 Abs.1 GOÄ nur die einfachen Beträge der Gebührenordnung in Rechnung gestellt werden dürfen. Die diagnostischen Verrichtungen nach den Nrn.828 und 838 der GOÄ können

auch bei unterschiedlichen Ansatzorten bzw. bei Durchführung an verschiedenen Muskeln jeweils nur einmal berechnet werden (Brück, Kommentar zur GOÄ, Ziffer 1 zu 828 bzw. Ziffer 1 zu 838; www.praxis-wiesbaden.de Gebührenordnung für Ärzte in EUR vom 01.01.2002).

Ein mehrfacher Ansatz der GOÄ-Ziffer 828 ist nach Brück (a.a.O.) nur in besonderen Ausnahmefällen möglich: Die Messung akustisch, visuell und somatosensorisch evozierter Potenziale stellen voneinander unabhängige Untersuchungsgänge dar. Auch die Messung der P3-Latenz ist ein getrenntes Untersuchungsverfahren. Die Messung unterschiedlich evozierter Hirnpotenziale (VEP, AEP oder SSP) im Rahmen derselben Arzt-Patient-Begegnung ist in speziellen Fragestellungen medizinisch begründet. Liegt ein solches medizinisches Erfordernis vor, so ist - vom Aufwand her gerechtfertigt und durch die Formulierung der Leistungslegende gedeckt - die entsprechend mehrfache Berechnung der Nr.828 statthaft. In diesen Fällen sollten die gemessenen Hirnpotenziale (VEP, AEP, SSP, ggf. P3-Latenz) in der Liquidation angegeben werden. Jede der Untersuchungen muss im Seitenvergleich durchgeführt werden. Die Messung "rechts und links" berechtigt deshalb nicht zum Zweifachansatz der Nr.828. Eine Messung derselben EVP s an verschiedenen Punkten (zum Beispiel 4-Etagen-Ableitung) begründet ebenfalls keinen Mehrfachansatz. Im Gegensatz zum Rechts-links-Vergleich ist der damit verbundene Mehraufwand jedoch begründend für die Wahl eines Steigerungssatzes oberhalb der Begründungsschwelle.

Der 15. Senat des BayLSG als Kostensenat verkennt nicht, dass entsprechend der Nachricht des Antragstellers vom 26.02.2010 die zweifache Messung entsprechend evozierter Potenziale im Bereich der Bandscheibenetagen S1 und L5 sachdienlich gewesen ist. Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die Frage der gesonderten Vergütungsfähigkeit. Nachdem ein Ausnahmefall in dem vorstehend bezeichneten Sinn nicht vorliegt, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die GOÄ-Ziffer 828 auch in diesen Fällen für die Messung der SSP nur einmal berechnungsfähig ist.

Soweit Brück (a.a.O.) darauf hingewiesen hat, dass in Hinblick eines wie hier gegebenen Mehrfachaufwandes ein Steigerungssatz oberhalb der Begründungsschwelle gewählt werden kann, ist diese Möglichkeit nach der Vereinbarung vom 20.01.1987 in der Fassung vom 20.10.2004 ausgeschlossen. Denn dort ist in Ziffer II1 ausdrücklich festgehalten, dass für alle übrigen Leistungen eine Entschädigung in Höhe des einfachen Gebührensatzes der GOÄ in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Weiterhin kann hier nicht berücksichtigt werden, dass die Vereinbarung vom 20.01.1987 in der Fassung vom 20.10.2004 eine relativ niedrige Gutachterpauschale in Höhe von 280,00 EUR enthält, die zudem seit dem 20.10.2004 nicht mehr fortgeschrieben worden ist. Dieser Umstand kann nicht durch einen unzulässigen Mehrfachansatz einzelner GOÄ-Ziffern kompensiert werden, sondern nur durch eine Abänderung der genannten Vereinbarung mit dem Sozialgericht Augsburg.

Das BayLSG hat über den Antrag vom 26.02.2010 gemäß [§ 4 Abs.7 JVEG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt, zumal sich das BayLSG mit Beschluss vom 11.11.2009 - [L 15 SF 304/09](#) - bereits in Senatsbesetzung entsprechend grundsätzlich geäußert hat.

Diese Entscheidung ist gemäß [§ 177 SGG](#) endgültig. Sie ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 4 Abs.8 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-02-23